

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 312

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Januar 2020

Nr. 3, 27. Jahrgang

## Inhalt

Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung)	Seite 1
- Anlage 1 – Gebührenordnung der Sporthalle Briesen (Mark)	Seite 4
- Anlage 2 - Antrag für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)	Seite 4
- Anlage 3 - Antrag für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)	Seite 5
- Anlage 4 – öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)	Seite 6
- Anlage 5 – öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)	Seite 8
- Anlage 6 – Hallenordnung	Seite 9
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 25.11.2019	Seite 10
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Landgut Neuendorf im Sande“	Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung Landkreis Oder-Spree	Seite 13
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Arensdorf	Seite 13
Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung Steinhöfel	Seite 14
Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg	Seite 15
Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Arensdorf	Seite 16

## Neuveröffentlichung der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

### Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung)

Auf Grund der

§§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, Nr.15) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32)

hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 24. September 2018 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Sporthalle und den dazugehörigen Nebenraum (Jugendraum) des Amtes Odervorland für eine Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit und grundsätzlich in den Schulferien nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.
- (2) Die Sporthalle des Amtes Odervorland steht den gemeinnützigen Sportvereinen und den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (3) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gruppen gelten dann als Kinder und Jugendgruppen, wenn 50 % der Personen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (4) Mischgruppen, bei denen mehr als 50 % der Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden dem Personenkreis der Erwachsenen zugeordnet.
- (5) Der Jugendraum der Sporthalle steht auch Dritten nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

#### § 2 Anspruch

- (1) Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (2) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

#### § 3 Sporthallennutzungszeiten

- (1) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Schulen des Amtes Odervorland.

- (2) Eine Überlassung der Sporthalle an Dritte in dieser Zeit ist auf Antrag und in Abstimmung mit den Hauptnutzern möglich.
- (3) Die Überlassung der Sporthalle an Dritte erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten. Eine Sondernutzung am Wochenende ist auf Antrag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
- (4) Die Nutzungszeiten für die Sporthalle werden durch den Nutzungsplan von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland festgesetzt. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sporthalle und endet mit dem Verlassen der Sporthalle.
- (5) Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

#### **§ 4 Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung (Anlage 6) oder aus den in §3 Abs. 4 und 6 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Nutzer hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.
- (3) Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert, schriftlich, unter Verwendung des vom Amt Odervorland ausgereichten Antragsformulars (Anlage 2 und Anlage 3) zu stellen. Dieses ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben, mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Odervorland einzureichen.
- (4) Liegen mehrere Anträge für eine Nutzungszeit vor, werden Vereine aus dem Amtsbereich bevorzugt.

#### **§ 5 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Sporthalle darf nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.
- (3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden und jede Nutzung in das ausliegende Nutzungsbuch einzutragen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Hallenordnung (Anlage 6) einzusetzen.
- (5) Die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland insbesondere sowie die Schulleitungen üben in der Sporthalle das Hausrecht aus.

- (6) Sie können das Hausrecht auf ihre Mitarbeiter (Hallenwart, Schulhausmeister) übertragen.
- (7) Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Hausrechtinhabers Folge zu leisten.

#### **§ 6 Haftung der Nutzer und Versicherung**

- (1) Das Amt Odervorland übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Amt Odervorland an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Die verantwortliche Aufsichtsperson der Sporthalle ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.
- (4) Der Nutzer stellt das Amt Odervorland von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, deren Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das Amt Odervorland. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme wird auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Odervorland, deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet.
- (6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
- (7) Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

#### **§ 7 Art und Umfang der Nutzung**

- (1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthalle des Amtes Odervorland erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hallenordnung (Anlage 6) ausdrücklich an.
- (2) Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung genutzt werden.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich zu Nutzungsbeginn (erstmalige Nutzung) bei dem zuständigen Mitarbeiter für die Sporthalle (Hallenwart) unter Vorlage der Nutzungserlaubnis anzumelden.
- (4) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleieräume, Sanitäranlagen und Geräte ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidlichen Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf,

kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

### § 8 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sporthalle werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) Gebühren erhoben.

### § 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung schließen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 10 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Sporthalle entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 4 und Anlage 5).
- (2) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn eine rechtzeitige Information zur Nichtnutzung (§11 Absatz 2 dieser Satzung) der Sporthalle versäumt wurde.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 11 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch die Amtsdirektorin fristlos gekündigt werden, wenn
1. der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
  2. der Nutzer gegen die Satzung oder Hallenordnung (Anlage 6) verstößt oder
  3. dringender Eigenbedarf besteht.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzer für einmalige Veranstaltungen spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die kommunale Sporthalle nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
  2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
  3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Sporthalle des Amtes Odervorland verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 29. November 2019



Rost  
Amtsdirektorin



### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen (Mark), den 29.11.2019

gez. Rost  
Amtsdirektor

**Anlage 1 –  
der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes  
Odervorland an der Grund- und Oberschule in  
Briesen (Mark)**

**Gebührenordnung der Sporthalle Briesen (Mark)**

1. Sporthalle	
1.1. ganze Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	17,50 €
1.2. halbe Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	8,75 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Jahrespauschale in Höhe von	
1.3. ganze Halle, 1x wöchentlich ½ Stunden	192,50 €
1.4. halbe Halle, 1x wöchentlich ½ Stunden	96,25 €
2. Jugendraum	
2.1. Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	4,00 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Pauschale in Höhe von	
2.2. 1x wöchentlich ½ Stunden	44,00 €
3. Sporthalle - Sondernutzung am Wochenende	
unabhängig von den Gebühren gemäß Punkt 1, zahlen die Nutzer am Wochenende eine Pauschale von	
3.1. Samstag, Sonntag, einzeln	200,00 €
3.2. Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	340,00 €
4. Jugendraum - Sondernutzung am Wochenende	
4.1. Samstag, Sonntag einzeln	45,00 €
4.2. Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	80,00 €
5. Kinder- und Jugendarbeit	
Für Kinder- und Jugendarbeit von im Amt Odervorland ansässigen Vereinen reduziert sich die Gebühr aus Punkt 1 bis 4 um 100 %.	

**Anlage 2 -  
der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes  
Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**Antrag für die Sondernutzung der Sporthalle  
Briesen (Mark)**

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

--

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)
----------------------	----------------------

Sporthalle  Jugendraum

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

--

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)
----------------------	----------------------

Sporthalle  Jugendraum

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	---

**Anlage 3 -  
der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**Antrag für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)**

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung des Sportes nachfolgend genannte Nutzungszeiten:

Trainingszeiten von - bis		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
		Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum
16:00	16:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16:30	17:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17:00	17:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17:30	18:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18:00	18:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18:30	19:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19:00	19:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19:30	20:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20:00	20:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20:30	21:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21:00	21:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21:30	22:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

für den Zeitraum (für ein Jahr kann die Pauschale abgerechnet werden):

von	bis
-----	-----

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

**Anlage 4 –  
der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Sondernutzung der  
Sporthalle Briesen (Mark)**

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	die Amtsdirektorin Marlen Rost	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

**§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung**

(1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungstag Nutzungsdatum	Nutzungszeit von bis	Durchführung der Veranstaltung	Sporthalle	
			Halle <input type="checkbox"/>	Jugendraum <input type="checkbox"/>

**§ 2 Nutzungsgebühr**

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungstag Nutzungsdatum	Nutzungszeit von bis	Sporthalle		Gebühr
		Halle <input type="checkbox"/>	Jugendraum <input type="checkbox"/>	
		€	€	€
<b>zu zahlen</b>				<b>€</b>

Die Gesamtgebühr in Höhe von

..... €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor der ersten Nutzung, bis zum

....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 01 424100 431103** zu entrichten.

**§ 3 Vereinbarungen**

- (1) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zeitüberschreitungen ab einer ½ Stunde werden nachträglich in Höhe von 17,50 € je angefangenen ½ Stunde, ohne Gebührenreduzierung, in Rechnung gestellt. Nach der Veranstaltung ist die Halle an den Hallenwart zu übergeben. Ein Abnahmeprotokoll über den Zustand der Halle wird zur Absicherung des Vereins und des Amtes Odervorland erstellt. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichen Umfang in der Sporthalle, im Jugendraum, in den Umkleieräumen und in den Sanitäranlagen auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden. Der Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift der Amtsdirektorin
------------	---------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschriftinzugsverfahrens und senden Sie diesen Abschnitt bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück.

### Abgabepflichtiger

Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 3 - 4  
15518 Briesen (Mark)

Kassenzeichen: 01 424100 431103

### Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) das Amt Odervorland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Amt Odervorland auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und zwar

- alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe zu den gesetzlichen bzw. vertraglichen Fälligkeitstagen  
 nachstehende Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin

- Grundsteuer A  
 Gewerbesteuer  
 Pacht  
 Friedhofsgebühren

- Grundsteuer B  
 Elternbeitrag-Kita  
 Bootsanlegegebühr  
 sonstiges:

- Hundesteuer  
 Miete  
 Zweitwohnsteuer

Nutzungsgebühr für die Sporthalle Briesen (Mark)

**Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird. Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift das SEPA-Lastschriftmandat sofort gelöscht wird.**

Kontoinhaber/ Zahler (Name, Firma)	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Kreditinstitut Kontoinhaber/ Zahler	gültig ab

BIC	IBAN
	DE

**Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich das Amt Odervorland über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.**

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift d. Zeichnungsberechtigten/ Stempel
------------	--

**Anlage 5 –  
der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)**

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	die Amtsdirektorin Marlen Rost	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

**§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung**

(1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungstag	Nutzungszeit		Durchführung der Sportart	Sporthalle		
	von	bis		Feld 1	Feld 2	Jugendraum

**§ 2 Nutzungsgebühr**

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungstag Zeitraum	Nutzungszeit		Sporthalle			Gebühr
	von	bis	Feld 1	Feld 2	Jugendraum	
			€	€	€	€
<b>zu zahlen</b>						<b>€</b>

Die Gesamtgebühr in Höhe von

..... €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor Nutzung, bis zum

....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 01 424100 431103** zu entrichten.

**§ 3 Vereinbarungen**

(1) Die Absprachen zum konkreten Umfang einschließlich der zeitlichen Belegung je Wochentag sind mit dem Hauptamt zu treffen.

(2) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten  
 • Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift der Amtsdirektorin
------------	---------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--



Nutzen Sie die Vorteile des Lastschriftinzugsverfahrens und senden Sie diesen Abschnitt bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück.

### Abgabepflichtiger

Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 3 - 4  
15518 Briesen (Mark)

Kassenzeichen: 01 424100 431103

## Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) das Amt Odervorland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Amt Odervorland auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und zwar

alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe zu den gesetzlichen bzw. vertraglichen Fälligkeitstagen

nachstehende Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin

Grundsteuer A

Gewerbesteuer

Pacht

Friedhofsgebühren

Grundsteuer B

Elternbeitrag-Kita

Bootsanlegegebühr

sonstiges:

Hundesteuer

Miete

Zweitwohnsteuer

Nutzungsgebühr für die Sporthalle Briesen (Mark)

**Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird. Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift das SEPA-Lastschriftmandat sofort gelöscht wird.**

Kontoinhaber/ Zahler (Name, Firma)	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Kreditinstitut Kontoinhaber/ Zahler	gültig ab

BiC	IBAN
	DE

**Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich das Amt Odervorland über den Einzug in dieser Verfahrenart unterrichten.**

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift d. Zeichnungsberechtigten/ Stempel
------------	--

### Anlage 6 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

## Hallenordnung

- (1) Der Aufsichtsführende ist von jeder Trainingsgruppe der Erste, der die Sporthalle betritt, sowie der Letzte, der sie wieder verlässt. Er ist verpflichtet, in der Sporthalle, den Umkleieräumen, Waschräumen und Toiletten nachzuprüfen, dass alle Räumlichkeiten in einem ordentlichen und sicheren Zustand verlassen werden.
- (2) Der Einlass in die Sporthalle erfolgt maximal 10 Minuten vor Trainingsbeginn. Während des Trainingsbetriebes und nach dem Training sind die Ein- und Ausgänge der Sporthalle verschlossen zu halten.
- (3) Das Betreten der Sportfläche darf nur in sauberen Sportschuhen mit heller, abriebfester Sohle erfolgen, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden. Das Tragen von Stollen ist verboten. Mit Straßenschuhen dürfen die Zuschauertribüne und die Nebenräume nur bei Veranstaltungen betreten werden.
- (4) Klister und andere Haftmittel dürfen im Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht verwendet werden.
- (5) Das zeitweilige Betreten des Außengeländes in Sportschuhen und eine Rückkehr auf die Sportfläche hat zu unterbleiben.

- (6) Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (7) Alle Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.
- (8) Die genutzten Sportgeräte sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Die Geräteräume und Abstellflächen dienen ausschließlich der Unterbringung von Sportgeräten.
- (9) Grundsätzlich werden alle Sportgeräte unter Aufsicht zu ihren Standorten getragen, gefahren bzw. gestellt.
- (10) Die Umkleieräume und die sanitären Anlagen, sowie die übrigen Räume der Sporthalle, sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (11) Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (12) Der Verzehr von Lebensmitteln in der Sporthalle ist verboten. Getränke sind nur in verschließbaren und bruch sicheren Behältnissen zulässig. Abfälle sind zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird während einer Veranstaltung ein Ausschank oder Catering betrieben, ist der Nutzer für die Entsorgung des entstandenen Mülls verantwortlich.
- (13) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, der Genuss von Alkohol sowie das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-Gasdruckflaschen sind in der gesamten Sporthalle und den Nebenräumen untersagt.
- (14) Die Beleuchtungsanlage darf nur von Personen mit Unterweisung bedient werden.
- (15) In das bereitliegende Kontrollbuch sind vom Trainings- bzw. Übungsleiter die geforderten Angaben einzutragen und zu unterschreiben.
- (16) Für schuldhaft verursachte Schäden wird der jeweilige Nutzer haftbar gemacht.
- (17) Verstöße gegen diese Hallenordnung haben disziplinarische Maßnahmen zur Folge, die bis zum Hallennutzungsverbot führen können.

---

## **Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 25.11.2019**

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 19, 20 Abs. 2, 24, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstaufschlags für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) (GVBl. Teil II Nr. 40 vom 06.06.2019) hat die Gemeindevertretung Steinhöfel in ihrer Sitzung vom 25.11.2019 (Beschluss-Nr. 43/2019) folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen erhalten nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

### **§ 2 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat und nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat ausgeübt wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

- (2) Wird das Mandat nicht ausgeübt, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Nichtausübung eingestellt.

- (3) Verletzt ein/e Gemeindevertreter/in oder ein Mitglied des Ortsbeirates die ihr/ihm gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 bzw. §§ 46 i. V. m. 31 Abs. 1 der BbgKVerf obliegende Pflicht (Sitzungsdienst) schuldhaft, gilt dies als Nichtausübung des Mandats im Sinne des Absatz 2.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin beträgt 1.500,00 €.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter/innen**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter/innen beträgt 50,00 €.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwendungen nach Abs. 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

**§ 5  
Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen/  
Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte**

- (1) Den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern wird monatlich eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:  
Ortsvorsteher OT Arensdorf, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf,  
Hasenfelde, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde  
und Tempelberg = 200,00 € monatlich  
Ortsvorsteher OT Beerfelde = 300,00 € monatlich  
Ortsvorsteher OT Heinersdorf = 550,00 € monatlich  
Ortsvorsteher OT Steinhöfel = 250,00 € monatlich
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

**§ 6  
Stellvertretung**

- (1) Stellvertreterinnen/Stellvertretern der ehrenamtlichen Bürgermeisterin, einer/eines Fraktionsvorsitzenden und einer/eines Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers wird für die Dauer der Wahrnehmung des jeweiligen Vorsitzes 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen wird für die Dauer ihrer/seiner Vertretung entsprechend gekürzt.
- (2) Ist eine Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält die/der Stellvertreterin/Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung, die dieser Funktion entspricht.

**§ 7  
Sitzungsgeld**

- (1) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt.
- (2) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, höchstens jedoch in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung einer/eines Gemeindevertreterin/s.
- (3) Gemeindevertreter/innen, Ortsvorsteher/innen, Mitglieder von Ausschüssen sowie Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, jedoch maximal für 6 Ortsbeiratssitzungen.

**§ 8  
Seniorenbeirat**

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirates nach § 19 BbgKVerf und § 11 Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

(2) Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Beirat anfallen, abgedeckt.

(3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Beiratstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

**§ 9  
Zahlungsweise**

- (1) Die Überweisung der Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter/innen, der Fraktionsvorsitzenden, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der Mitglieder der Ausschüsse und der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie Sitzungsgelder erfolgt monatlich und zum Ende des Monats.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin und für die Ortsvorsteher/innen wird monatlich zum Ende des Monats überwiesen.

**§ 10  
Verdienstaufall**

- (1) Verdienstaufall wird nicht mit der Entschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
- (2) Der Verdienstaufall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstaufall ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 11  
Reisekostenvergütung**

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Dienstreise von der Gemeindevertretung angewiesen oder genehmigt wurde. Fahrten zu den Sitzungen der Gremien der Gemeinde gelten nicht als Dienstreise im Sinne dieser Bestimmung.

**§ 12  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree, für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 01.01.2019 tritt damit außer Kraft.

Briesen (Mark), den 27.11.2019

  
M. Röst  
Amdirektorin



## **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Landgut Neuendorf im Sande“**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Steinhöfel beschlossen auf ihrer Sitzung am 25.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 20 ha des Flurstücks 121 in Flur 1 der Gemarkung Neuendorf im Sande. Die Lage des Geltungsbereichs der Planung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



### Planungsziele:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) ist die Grundlage für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Landgutes und die Voraussetzung für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der erforderlichen Sanierungs-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie der Umnutzung einzelner Stallgebäude. Der Wohnungsbestand ist durch umfangreiche Sanierungsarbeiten den geltenden Rechtsbestimmungen anzupassen.

Die Gemeindevertreter billigten auf gleicher Sitzung die vorliegenden Planungsunterlagen und beschlossen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt im Zeitraum

**06.01.2020 bis 07.02.2020**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,  
Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen, den 28.11.2019

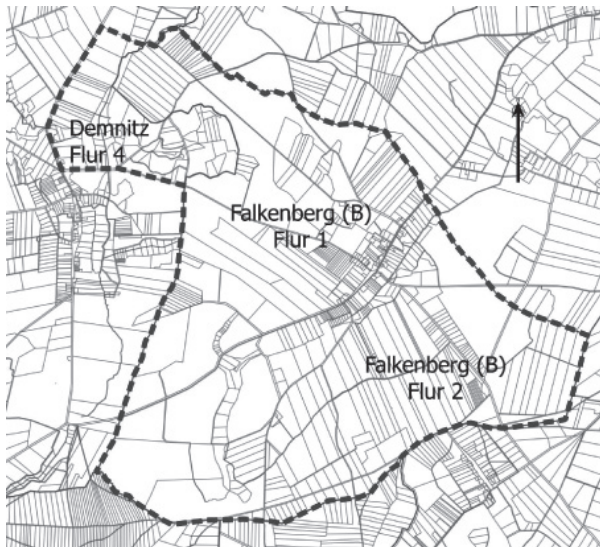
  
M. Rost  
Amtsleiterin



## Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-1008-17

Im Amt Odervorland wurde die Liegenschaftskarte in den **Gemarkungen Falkenberg (Flur 1, 2) und Demnitz (Flur 8)** erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert und berichtigt. Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert angeschrieben.



Betroffene Flurstücke:  
Falkenberg(B) Flur 1 und 2:  
alle Flurstücke

Demnitz Flur 4:  
22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 180, 181, 182, 183, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 291, 292, 293, 301, 302, 303, 304, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 342, 352

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree  
Spreeinsel 1  
15848 Beeskow

in der Zeit vom **13.01.2020** bis einschließlich **12.02.2020** zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**oder nach terminlicher Absprache.**

### Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

Beeskow, den 11. November 2019

Im Auftrag

Leiter Kataster- und Vermessungsamt



**Jagdgenossenschaft Arensdorf  
Der Vorstand**

### Bekanntmachung

Hiermit geben wir den **2. Auszahlungstermin für die Jagdpacht für das Jagdjahr 2018/2019** bekannt.

Die Auszahlung der Jagdpacht findet  
**am 10.01.2020**  
**von 17.00 bis 18.00 Uhr**  
**im Versammlungsraum der**  
**Arensdorfer Landprodukte e.G.**  
**Frankfurter Straße 12 in Arensdorf**  
statt.

Gleichzeitig erfolgt die **2. Auszahlung der Jagdpacht der Angliederungsgenossenschaft Arensdorf.**

Arensdorf, den 02.12.2019

Zastrow  
Vors. d. Jagdgenossenschaft

Fessel  
Vors. d. Angliederungsgenossenschaft

## Bekanntgabe von Beschlüssen

### Gemeindevertretung Steinhöfel

In der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 25.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

#### Öffentlicher Teil:

- 13/2019 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl nach §§ 55, 56 und 57 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)
- 14/2019 Beschlussfassung zur Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Steinhöfel
- 15/2019 Beschlussfassung zum Jahresabschluss der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2016
- 16/2019 Beschlussfassung zu über-/außerplanmäßigen Aufwendungen in der Kindertageseinrichtung Beerfelde
- 17/2019 Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion „Die LINKE Steinhöfel“ zur Aufhebung des Beschlusses zum Bau eines Sport- und Multifunktionsgebäudes im Ortsteil Steinhöfel und Erwerb eines Grundstückes (abgelehnt)
- 19/2019 Beschlussfassung über die Berufung sachkundiger Einwohner/innen für die Fachausschüsse
- 27/2019 Beschluss zur Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Amt Scharmützelsee, der Stadt Fürstentwale/Spree und der Stadt Storkow (Mark) für die Durchführung einer gemeinsamen Stromausschreibung
- 28/2019 Beschlussfassung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Inkrafttreten rückwirkend ab 01.01.2019)

#### Nichtöffentlicher Teil:

- 20/2019 Beschlussfassung zum Mietvertrag für die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Bibliothek Heinersdorf
- 21/2019 Beschlussfassung zum Grundstücksverkauf Gemarkung Arensdorf, Flur 1, Flurstück 53/4
- 22/2019 Beschlussfassung zu Dienstbarkeiten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstücke 204, 210, 212
- 23/2019 Beschlussfassung zum Pachtvertrag Gemarkung Tempelberg, Flur 1, Flurstück 3 (Teilfläche)
- 24/2019 Beschlussfassung zum Abschluss des Pachtvertrages Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 612 (Teilfläche)
- 26/2019 Beschlussfassung zum Grundstücksverkauf Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 437

In der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 25.11.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

#### Öffentlicher Teil:

- 38/2019 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel sowie Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 41/2019 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl nach §§ 55, 56 und 57 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)
- 43/2019 Beschlussfassung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Inkrafttreten zum 01.01.2020)
- 44/2019 Beratung und Beschlussfassung über Machbarkeitsstudien – Kita
- 45/2019 Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019-2024
- 46/2019 Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen für Versicherungsbeiträge der Gemeinde Steinhöfel
- 47/2019 Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen für Baumfällungen und Pflege in der Gemeinde Steinhöfel
- 49/2019 Über-/Außerplanmäßige Aufwendung für die Kostenerstattung Ausbau K 6741, 2. BA, OD Buchholz

#### Nichtöffentlicher Teil:

- 48/2019 Beschlussfassung zum Abschluss des Pachtvertrages Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 468 (Teilfläche)



Marlen Rost  
Amtsdirektorin

## Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg

Berlin, November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam  
info@statistik-bbb.de  
www.statistik-berlin-brandenburg.de  
Telefon: 0331 8173-1777  
Telefax: 030 9028-4091

Vorstand:  
Jörg Fidorra  
Gerichtsstand Potsdam

## Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Arensdorf

Laut Mitteilung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 07.05.2019 arbeitet die Jagdgenossenschaft Arensdorf seit dem 01.04.2007 ohne gültigen Jagdvorstand.

Bis zur Wahl eines gültigen Jagdvorstandes ist die zuständige Amtsdirektorin nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 10 Abs. 7 Brandenburgisches Jagdgesetz (BbgJagdG) geschäftsführender Jagdvorstand (Notjagdvorstand) der Jagdgenossenschaft Arensdorf.

Deshalb ergeht folgende Bekanntmachung:

### Einladung

**Versammlungstag: 10.01.2020**

**Beginn: 16.30 Uhr**

**Ort: Versammlungsraum der  
Arensdorfer Landprodukte e.G.  
Frankfurter Straße 12 in Arensdorf**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Notvorstand Amtsdirektorin Marlen Rost oder den Bevollmächtigten des Notjagdvorstandes
2. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Tagesordnung
4. Wahl des Vorstandes
5. Bestätigung der Beschlüsse seit dem 01.04.2007



Marlen Rost,  
Amtsdirektorin  
Notjagdvorstand  
Briesen (Mark), den 05.12.2019

#### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus,  
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.